



## Abdichtungssysteme Parkdeck

### RVS – Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton

(Stand: 01.01.2024)

Auszug aus RVS 15.03.12:

Seite 4, 5, 28

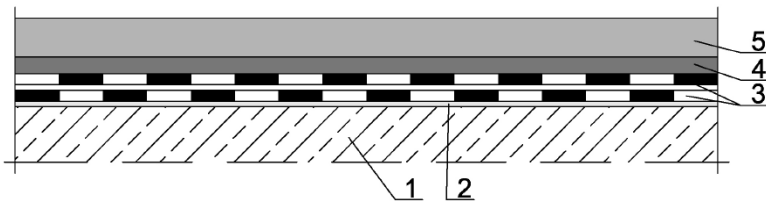
Pkt. 4.2, Tab. 2

Die Inhalte der RVS stehen sinngemäß in Kategorien gegliedert auszugsweise zur Verfügung. Vollinhaltlich ist die RVS bei der FSV (Österreichische Forschungsgesellschaft | Straße, Verkehr, Schiene) unter [www.fsv.at](http://www.fsv.at) käuflich zu beziehen.

- **Abdichtungssysteme gemäß dieser RVS sind definiert durch**

- Art und Menge des Primers
- Typ, Anzahl und Art des Aufbringens der Abdichtungsbahnen
- Typ der Schutzschicht

Die Abbildung zeigt ein Beispiel für den konstruktiven Aufbau eines Brückenabdichtungssystems:



Legende: 1 Rohtragwerk    2 Primer    3 Abdichtung  
4 Schutzschicht    5 Zwischen- und/oder Deckschicht

- **Abdichtungssysteme für Parkdecks aus Beton mit Asphaltenschutzschicht**

Einsatzgebiet		Parkdecks				
		Regelbauweisen				Sonderbauweisen
Systeme		F 1	G 1	G 2	G 3	H 1
Fahrbahnaufbau		RVS 15.03.15				
		MA	AC			MA
Abdichtung	obere Lage geflämmt	<b>PL-5K</b> P-KV-5 B	<b>PL-2</b> P-KV-4 B	<b>PL-2</b> P-KV-4 B	<b>PL-2</b> P-KV-4 B	<b>PL-5K</b> P-KV-5 B
	untere Lage geflämmt	<b>EL-2/5K</b> E-KV-5 B	<b>EL-2/5K</b> E-KV-5 B	-	-	-
	untere Lage gegossen (mit <b>TP-HK</b> )	-	-	<b>EL-1</b> E-GG B	<b>EL-2</b> E-KV B	-
Primer	Reaktionsharz gemäß RVS 08.07.03	EP / PMMA				EP / PMMA
Oberflächenvorbereitung		gemäß RVS 08.07.03				

- In der Tabelle sind alle möglichen Systeme für die Abdichtung von Parkdecks zusammengestellt.

Die Regelbauweisen F1, G1, G2 und G3 sind bevorzugt anzuwenden. Das System H1 darf als Sonderbauweise angewendet werden, wenn aus besonderen Gründen der Einsatz der Regelbauweisen nicht möglich ist.

Das System H1 darf nur für Bereiche eingesetzt werden, die nicht der Witterung ausgesetzt sind und daher die Beanspruchung durch Niederschlag von außen nur eingeschränkt vorhanden ist (z.B. bei Parkdeck-Zwischengeschoßen oder überdachten Parkflächen).

Eine Verbindlichkeit kann hieraus nicht abgeleitet werden. Technische Änderungen sind vorbehalten. Die Richtlinie verliert bei Erscheinen einer Neuauflage Ihre Gültigkeit. Jede Haftung von Sika bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Beratung ohne nachfolgende Warenlieferung von Sika und gegenüber Dritten (andere als Sika-Vertragspartner) ist ausgeschlossen. Verkäufe und Lieferungen von Sika ausschließlich zu den Allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen von Sika. Es gilt österreichisches Recht (ohne UN-Kaufrecht); Gerichtsstand ist Innsbruck.



## Abdichtungssysteme Parkdeck

### RVS – Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton

(Stand: 01.01.2024)

Auszug aus RVS 15.03.12:

Seite 4, 5, 28

Pkt. 4.2, Tab. 2

Die Inhalte der RVS stehen sinngemäß in Kategorien gegliedert auszugsweise zur Verfügung. Vollinhaltlich ist die RVS bei der FSV (Österreichische Forschungsgesellschaft | Straße, Verkehr, Schiene) unter [www.fsv.at](http://www.fsv.at) käuflich zu beziehen.

Die in der Tabellen 2 einzusetzenden Polymerbitumenbahnen, die für die Abdichtung von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton (z.B. Parkdecks) zu verwenden sind, haben über eine CE-Kennzeichnung gemäß ÖNORM EN 14695 zu verfügen und die sortenspezifischen Anforderungen der ÖNORM B 3684 zu erfüllen.

Die in den Tabellen 1 bis 6 einzusetzenden Polymerbitumenbahnen sind für die Verarbeitung im Gießverfahren auf der Ober- und Unterseite mit feinen mineralischen Stoffen bestreut, da beim Einbau nicht sichergestellt ist, dass eine Kunststoffolie durch die Heißklebmasse ausreichend aufgeschmolzen wird.

Ergänzend wird auf die öbv-Richtlinie „Garagen und Parkdecks“ hingewiesen.

Eine Verbindlichkeit kann hieraus nicht abgeleitet werden. Technische Änderungen sind vorbehalten. Die Richtlinie verliert bei Erscheinen einer Neuausgabe Ihre Gültigkeit. Jede Haftung von Sika bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Beratung ohne nachfolgende Warenlieferung von Sika und gegenüber Dritten (andere als Sika-Vertragspartner) ist ausgeschlossen. Verkäufe und Lieferungen von Sika ausschließlich zu den Allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen von Sika. Es gilt österreichisches Recht (ohne UN-Kaufrecht); Gerichtsstand ist Innsbruck.

**Sika Österreich GmbH** | Dörrstraße 1, AT-6020 Innsbruck  
Tel.: +43-5-0610-0 | Fax: +43-5-0610-8160  
E-mail: [info@sika.at](mailto:info@sika.at) | Internet: [www.sika.at](http://www.sika.at)